

ZH_KASSATIONSGERICHT AA060142 vom 21. April 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060142

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060142 du 21 avril 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060142 del 21 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

Im August 1994 leitete die Regierung der Republik A. eine Auktion über eine Minderheitsbeteiligung an der damaligen staatlichen Telefongesellschaft ____ ein. Am Auktionsverfahren nahm neben vier anderen Bewerbern unter der Firma Y. N.V. eine Interessengemeinschaft teil, an der die Beschwerdegegnerin und die Telefongesellschaft des Königreichs B. beteiligt waren (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 4 Erw. 3, S. 18 unten).

E. 2

Der Beschwerdeführer, schweizerischer Rechtsanwalt, Geschäftsmann und Honorarkonsul der Republik A., machte geltend, er habe das Auswahlverfahren kurz nach dessen öffentlicher Bekanntgabe durch einen Beauftragten beobachten lassen, selber seine persönlichen Kontakte zu den massgeblichen Entscheidungsträgern vertieft und sich nach den Chancen der Beschwerdegegnerin erkundigt. Damit habe er versucht, auf einen Zuschlag an die Beschwerdegegnerin hinzuarbeiten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 17).

E. 3

Während des laufenden Auswahlverfahrens, nachdem sich die Y. N.V. bereits beworben hatte und nach den Behauptungen des Beschwerdeführers in einer Gesamtauswertung auf dem letzten Rang und in einer Teilauswertung auf dem dritten Rang gelegen habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 18 unten), kontaktierte der Beschwerdeführer am 5. April 1995 (offenbar erstmals) die Beschwerdegegnerin und erklärte nach seiner Darstellung, er fühle sich wegen seiner bereits geleisteten Aufbauarbeit in der Lage, die Regierung der Republik A. dazu zu bewegen, dass die Y. N.V. den Zuschlag erhalten würde. Bei einem Anruf vom 4. Mai 1995 habe C., Generaldirektor der Beschwerdegegnerin, den Beschwerdeführer gebeten, alles zu unternehmen, um der Beschwerdegegnerin zum Erfolg zu verhelfen. Der Beschwerdeführer habe dabei bestätigt, dass er für die Beschwerdegegnerin als Vermittler auftreten werde, was ihm dank seiner als Honorarkonsul der Republik A. geknüpften Beziehungen besonders leicht falle (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 19). In der Folge unternahm der Beschwerdeführer nach seiner Darstellung im Mai und Juni 1995 verschiedenste Bemühungen (insbesondere auch in der Republik A.) bei den Zuständigen der Republik A., um diese zum Verkauf der Minderheitsbeteiligung an die Beschwerdegegnerin zu bewegen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 19 - 24).

E. 4

Die Y. N.V. erhielt schliesslich den Zuschlag und erwarb im Juli 1995 eine Beteiligung von 27 % an der Telefongesellschaft der Republik A. zum Preis von US\$ 1.45 Mia. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 4).

E. 5

Der Beschwerdeführer verlangte darauf von der Beschwerdegegnerin einen Mäklerlohn, und zwar 1.5 % von US\$ 1.45 Mia., d.h. SFr. 22.5 Mio. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 5). Diese Forderung meldete er in einem Aktienkapitalherabsetzungsverfahren der Beschwerdegegnerin an (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 6). Diese bestritt die Forderung, stellte sie mittels einer Bankbürgschaft sicher und reichte nach erfolglos durchgeführtem Sühnverfahren (HG act. 3) am 29. August 2003 eine negative Feststellungsklage gegen den Beschwerdeführer beim Handelsgericht des Kantons Zürich ein (HG act. 1). Mit dieser beantragte sie die Feststellung, dass sie dem Beschwerdeführer nichts schulde, und die Verpflichtung des Beschwerdeführers, ihr Fr. 47'542.25 zu bezahlen (HG act. 1 S. 2). Mit seiner Klageantwort beantragte der Beschwerdeführer, auf die Feststellungsklage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Die Leistungsklage sei abzuweisen. Ferner erhob er eine Widerklage mit dem Antrag, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm mindestens Fr. 9.5 Mio. zu bezahlen (HG act. 8 S. 2). Mit ihrer Replik und Widerklageantwort beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Widerklage und modifizierte ihre Klage dahingehend, es sei festzustellen, dass eine Forderung des Beschwerdeführers ihr gegenüber von Fr. 9.5 Mio. nicht bestehe, und der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, ihr Fr. 85'564.05 zu bezahlen (HG act. 19 S. 2). Der Beschwerdeführer hielt in seiner Duplik an seinen Anträgen zur Klage fest und erhöhte mit seiner gleichzeitigen Widerklagereplik seine Forderung auf Fr. 22.5 Mio. Ferner beantragte er bezüglich gewisser Dokumente, es seien Schutzmassnahmen im Sinne von § 145 ZPO zu treffen (HG act. 23 S. 2). Mit der

- 4 - Widerklageduplik beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Widerklage und erhöhte ihre Leistungsklage auf Fr. 114'080.40 (HG act. 31 S. 2).

E. 6

Mit Beschluss und Urteil vom 3. Juli 2006 entschied die Vorinstanz, dass dem Beschwerdeführer die Dokumente, bezüglich welcher er Schutzmassnahmen beantragt hatte, herauszugeben seien (ohne dass der Beschwerdegegnerin Einsicht darin gewährt worden war). Seine prozessualen Anträge betreffend Schutzmassnahmen erklärte sie als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt (Beschluss Ziff. 1). Die Klage schrieb sie mit Bezug auf das Klagebegehren Ziff. 1 (negative Feststellungsklage) als gegenstandslos ab (Beschluss Ziff. 2). Sodann wies sie die Klage mit Bezug auf das Klagebegehren Ziff. 2 (Leistungsklage der Beschwerdegegnerin) ab (Urteil Ziff. 1). Die Widerklage wies die Vorinstanz ebenfalls ab (Urteil Ziff. 2). Die Verfahrenskosten auferlegte sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer und verpflichtete diesen, der Beschwerdegegnerin eine Prozessentschädigung von Fr. 297'000.-- zu bezahlen (Urteil Ziff. 4 und 5) (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 53 f.).

E. 7

Weiter führt der Beschwerdeführer aus, er habe vor Vorinstanz in seiner Duplik/Widerklagereplik umfassend dargelegt, dass es sich beim Auswahlverfahren der Republik A. um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft gehandelt habe, das nicht mit dem schweizerischen Submissionsverfahren verglichen werden könne. Die Vorinstanz sei nicht auf diese Ausführungen eingegangen und habe damit seinen Gehörsanspruch verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 17 Rz 50).

- 17 - Die Vorinstanz erachtete als wesentlich, dass auch die Republik A. bei der öffentlichen Ausschreibung gewisse Grundsätze zu beachten gehabt habe, nach welchen der Zuschlag zu vergeben gewesen sei. Dazu verwies die Vorinstanz auf Ausführungen des Beschwerdeführers selber, und zwar auf dessen Ausführungen auf den Seiten 17 ff. in der Duplik/Widerklagereplik, auf welche er bei dieser Rüge verweist (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 28 f.). Einerseits beachtete die Vorinstanz mithin die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Duplik/ Widerklagereplik durchaus, worauf die Beschwerdegegnerin zutreffend hinweist (Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 10 Rz 26). Andererseits machte der Beschwerdeführer seine weiteren Ausführungen auf den Seiten 28 ff. in der Duplik/Widerklagereplik, auf welche er bei dieser Rüge verweist, unter dem Titel "Kein Ausschluss der Mäkelei infolge des ___ Auswahlverfahrens" der Republik A. (HG act. 23 S. 28 Ziff. 4). Es wurde bereits vorstehend (Erw. 4.b) darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz gar nicht davon ausging, dass eine Mäkelei ausgeschlossen gewesen wäre. Sie musste deshalb nicht auf Ausführungen des Beschwerdeführers eingehen, mit welchen dieser etwas widerlegen wollte, was die Vorinstanz gar nicht annahm. Die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs geht fehl.

E. 8

Sodann rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem Gutachten von Prof. E. vom 8. Dezember 2004 (HG act. 24/17) befasst und auch damit seinen Gehörsanspruch verletzt. Zudem habe sie bei ihren Erwägungen IV.4.3 übersehen, dass gemäss diesem Gutachten ein Mäklervertrag vorliege (Beschwerde KG act. 1 S. 17 Rz 51). a) In der Duplik/Widerklagereplik, mit welcher der Beschwerdeführer dieses Gutachten einreichte, machte er damit geltend, dass vorliegend von den beiden im Gesetz genannten Erscheinungsformen der Mäklertätigkeit, der Nachweis- und der Vermittlungsmäkelei einzig eine Vermittlungsmäkelei in Betracht falle und dass die Kenntnis des Auftraggebers von der vom Mäkler nachgewiesenen Gelegenheit eines Vertragsabschlusses einer Vermittlungsmäkelei nicht entgegenstehe (HG act. 23 S. 28 Rz 42). Von etwas anderem ging die Vorinstanz gar nicht aus, im Gegenteil: Sie unterschied ebenfalls im Allgemeinen zwischen

- 18 - Nachweismäklerei, Zuführungsmäklerei (welche ebenfalls im zitierten Gutachten als Zwischenstufe erwähnt wird; HG act. 24/17 S. 6 FN 10) und Vermittlungsmäklerei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 14) und prüfte vorliegend explizit die Vermittlungsmäkelei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 15, S. 27 - 29). Da sie somit diesbezüglich von der gleichen Auffassung ausging, welche der Beschwerdeführer unter Berufung auf das zitierte Gutachten postulierte, musste sie nicht weiter auf das Gutachten eingehen und verletzte den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers nicht, indem sie das nicht tat. b) Im Übrigen hielt dieses Gutachten entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht fest, dass ein Mäklervertrag vorliege, sofern der Zuschlag über die Teilprivatisierung der Telefongesellschaft der Republik A. nach freiem Willensentschluss der zuständigen staatlichen Organe oder Funktionäre getroffen worden sei (vgl. Beschwerde KG act. 1 S. 17 Rz 51). Vielmehr hielt das Gutachten diesbezüglich lediglich fest, dass die vom Beschwerdeführer erbrachte Tätigkeit unter dieser Voraussetzung Gegenstand eines Mäklervertrages habe sein können (nicht: gewesen sei, wie in der Beschwerde behauptet wird). Anschliessend erwähnt das Gutachten, die Parteien seien allerdings frei gewesen, die Tätigkeit des Beschwerdeführers den Regeln des einfachen Auftrags zu unterstellen. Ob dieser oder jener Vertragstypus gewählt worden sei, sei eine Frage der Auslegung der

vertragsbezogenen Willenserklärungen (HG act. 24/17 S. 12). Genau davon ging auch die Vorinstanz aus (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 29 ff.). Sie verletzte deshalb den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers nicht, wenn sie nicht auf dieses Gutachten (mit dessen Schlussfolgerungen sie ja übereinstimmte) einging. Von einer willkürlichen tatsächlichen Annahme kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Die Rüge geht fehl.

E. 9

Der Beschwerdeführer sieht einen Nachteil durch die geltend gemachte Nichtbeachtung der vorzitierten Gutachten und Ausführungen in der Duplik/ Widerklagereplik darin, dass die Vorinstanz bei Beachtung derselben hätte zum Schluss kommen müssen, dass eine Vermittlungsmäkelei beim Auswahlverfahren der Republik A. möglich gewesen wäre (Beschwerde KG act. 1 S. 18 Rz 52). Die

- 19 - Vorinstanz ging indes von gar nichts anderem aus (vgl. vorstehend Erw. 4.b). Auf die Frage, ob aus dieser Möglichkeit ein konkludent entstandener Mäklervertrag folge, wie der Beschwerdeführer daraus ableitet (Beschwerde KG act. 1 S. 18 Rz 52), kann nicht eingetreten werden (vorstehend Erw. 5.a und 5.b), wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet (Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 12 Rz 34).

E. 10

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz sei in willkürlicher Weise davon ausgegangen, dass der Entscheid über den Zuschlag ein politischer Entscheid gewesen sei. Deshalb habe sie seine Vermittlungsdienste als Lobby- istentätigkeit betrachtet. Das Auswahlverfahren der Republik A. habe aber eine Vermittlungsmäkelei zugelassen. Der Zuschlag sei ein rein privates Rechts- geschäft gewesen, das auch nicht mit irgendwelchen Rechtsmitteln angefochten werden können. Die Vorinstanz sei von einem tatsachenwidrigen Sachverhalt ausgegangen (Beschwerde KG act. 1 S. 18 f. Rz 53 mit Verweisung auf S. 30 Mitte des angefochtenen Urteils). a) Die Vorinstanz legte vorgängig dieser gerügten Stelle dar, dass und weshalb ein Insider, welcher bei Regierungsmitgliedern für eine von diesen zu treffende Entscheidung werbe, wie dies der Beschwerdeführer getan habe, klassische Lobbyistentätigkeiten wahrnehme. Sie umschrieb die Tätigkeiten des Beschwerdeführers (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 29 Erw. 4.3). Diese Umschreibung beanstandet dieser in der Beschwerde nicht. Sodann umschrieb die Vorinstanz, was weitläufig und in der Literatur als "klassische Lobbyistentätig- keit" bezeichnet werde (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 29 f. Erw. 4.3.). Auch diese Umschreibung beanstandet der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht. Aus dem Vergleich zwischen diesen Tätigkeiten des Beschwerdeführers und der "klassischen Lobbyistentätigkeit" schloss die Vorinstanz, dass der Beschwerde- führer eine klassische Lobbyistentätigkeit wahrgenommen habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 30 erster Absatz; vgl. auch S. 31 oben). Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Entgegen der Beschwerde betrachtete die Vorinstanz die Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht einfach deshalb als Lobby- istentätigkeit, weil der Entscheid über den Zuschlag ein politischer Entscheid

- 20 - gewesen sei. Die Vorinstanz ging im Gegenteil gar nicht auf die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen ein, ob der Entscheid über den Zuschlag (zum Kauf des Anteils an der Telekommunikationsgesellschaft) ein politischer Entscheid und/oder ob er ein rein privates Rechtsgeschäft gewesen war (und ob das eine [politischer Entscheid] das andere [rein privates Rechts- geschäft] ausschliesst, wovon der

Beschwerdeführer offenbar ausgeht, oder unterschiedliche rechtliche Schlüsse über die Tätigkeit des Beschwerdeführers aufdrängt). Eine tatsächliche Feststellung, welche der Beschwerdeführer hierunter als willkürlich rügte, liegt im angefochtenen Urteil gar nicht vor (so auch die Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 13 Rz 37 - 40). Ob die Vorinstanz bei der rechtlichen Qualifikation der Tätigkeit des Beschwerdeführers (als Mäkelei oder als einfacher Auftrag) hätte prüfen müssen, ob es sich beim Entscheid über den Zuschlag zum Kauf des Anteils an der Telekommunikationsgesellschaft der Republik A. um einen politischen Entscheid und/oder um ein rein privates Rechtsgeschäft handelte, ist eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, auf welche im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden kann (vgl. vorstehend Erw. 5.a). b) An der Stelle des vorinstanzlichen Urteils, auf welche sich der Beschwerdeführer bei dieser Rüge bezieht (KG act. 2 S. 30 Mitte), befasste sich die Vorinstanz mit einem Einwand des Beschwerdeführers zur Qualifikation seines Handelns als Lobbying. Auch dabei stellte sie nicht fest, dass der Entscheid über den Zuschlag ein politischer Entscheid gewesen sei. Vielmehr hielt sie fest, wenn der Beschwerdeführer einwende, sein Handeln könne gar nicht als Lobbying qualifiziert werden, da es bei seiner Vermittlungstätigkeit an der Komponente des "Politikbezuges" gefehlt habe, widerspreche er seinen Äusserungen in der Klageantwort, wo er noch selber davon gesprochen habe, im April 1995 hätten sich die Bieter und ihre Lobbyisten in ihren Versuchen überboten, mit allen Mitteln das Bietverfahren zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen. Eine öffentliche Ausschreibung der Republik A., welche die Teilprivatisierung der damaligen staatlichen Telekommunikationsgesellschaft zum Inhalt gehabt habe und bei welcher in die Beschlussfassung die höchsten Regierungskreise der Republik A. involviert gewesen seien, könne sodann kaum als einfache ökonomische Entscheidung

- 21 - eines Gremiums bezeichnet werden. Weshalb also die Beschwerdegegnerin hätte davon ausgehen müssen oder erkennen sollen, dass der Beschwerdeführer, welcher sein Insiderwissen und seine Kontakte zu den Entscheidungsträgern - klassische Eigenschaften eines Lobbyisten - immer wieder hervorgehoben habe, und welcher zudem in einem Moment dazugestossen sei, in welchem Lobbying offensichtlich für die Bieter als erfolgsversprechend erschienen sei, nicht als (weiterer) Lobbyist, sondern als Mäkler für die Beschwerdegegnerin habe tätig werden sollen, sei nicht einsichtig. Dies umso weniger, als vorliegend keine klassische Situation für eine Mäklertätigkeit vorgelegen habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 30). Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, und daran geht diese Rüge vorbei. Es ist nicht weiter darauf einzugehen. c) Ging es bei der vom Beschwerdeführer angesprochenen Frage einzig darum, ob das Auswahlverfahren der Republik A. Vermittlungsmäkelei zuliess oder nicht, wie der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeantwort geltend macht (KG act 19 S. 5 Rz 12), ist darauf ohnehin nicht einzutreten. Die Vorinstanz stellte gar nicht fest, dass das Auswahlverfahren der Republik A. keine Vermittlungsmäkelei zugelassen habe (vgl. auch vorstehend Erw. 4.b). Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei.

E. 11

Der Beschwerdeführer rügt als willkürliche tatsächliche Feststellung, die Vorinstanz habe seine Tätigkeit für die Beschwerdegegnerin unrichtigerweise als Handelsförderung betrachtet (Beschwerde KG act. 1 S. 19 Rz 54). Das trifft nicht zu. Die Vorinstanz erwog lediglich, der Beschwerdeführer habe in seinem Empfehlungsschreiben an die Regierung der Republik A. vom 26. Juni 1995 die beidseitige Interessenwahrung bei Handelsförderung

zwischen den beiden Staaten (Schweiz und Republik A.) betont (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 31 unten). Dass sie - die Vorinstanz - seine Tätigkeit als (blosse) Handelsförderung betrachtet hätte, ergibt sich daraus nicht. Im Gegenteil. Die Vorinstanz liess explizit offen, ob die Tätigkeiten des Beschwerdeführers zu seinem Aufgaben- katalog als Honorarkonsul gehörten (worunter die Vorinstanz eine Handels- förderung subsumierte; angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 31). Sie bezeichnete es demgegenüber als entscheidend, welchen Eindruck die Rechtsvorgängerin der

- 22 - Beschwerdegegnerin habe gewinnen müssen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 32 oben). Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei und damit fehl.

E. 12

Weiter rügt der Beschwerdeführer, aus seinem Empfehlungsschreiben (damit gemeint dasjenige vom 26. Juni 1995 HG act. 9/23) könne auch nicht abgeleitet werden, dass er "seine Mäklertätigkeit" teilweise auf Briefpapier seines Honorarkonsulats verfasst habe (Beschwerde KG act. 1 S. 19 unten). Diese Rüge ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz hielt fest, dass die Korrespondenz des Beschwerdeführers mit der Beschwerdegegnerin sowie mit der Regierung der Republik A. stets auf dem offiziellen Briefpapier des Honorarkonsuls der Republik A. erfolgt sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 32 oben mit Verweisung auf HG act. 4/6/1, 4/8, 4/10, 4/11, 4/14/1-4, 9/5, 9/7, 9/12, 9/16). Diese Feststellung wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Tatsächlich tragen sämtliche von der Vorinstanz hierunter zitierten Dokumente im Briefkopf Wappen und den Text "HONORARKONSUL DER ___ REPUBLIK" (Republik A.). Einerseits leitete die Vorinstanz nicht aus dem Empfehlungsschreiben vom 26. Juni 1995 ab, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit teilweise auf Briefpapier seines Honorar- konsulates verfasst habe, sondern sie stellte offensichtlich richtig fest, dass seine Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin sowie mit der Regierung der Republik A. auf solchem Briefpapier erfolgt sei. Andererseits möchte der Beschwerdeführer selber seine Tätigkeit als Mäklertätigkeit qualifiziert haben. Er sieht die von der Vorinstanz zitierte Korrespondenz (wie auch sein Empfehlungs- schreiben vom 26. Juni 1995) als Teil dieser Tätigkeit. Es ist nicht nachvollzieh- bar, dass er unter diesen Umständen bestreitet, dass er "seine Mäklertätigkeit" teilweise auf Briefpapier "seines Honorarkonsulates" verfasst habe. Die Rüge geht fehl, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 13

In diesem Zusammenhang rügt der Beschwerdeführer auch, die Vor- instanz habe willkürlich übersehen, dass er im genannten Empfehlungsschreiben nicht als Honorarkonsul unterschrieben habe (Beschwerde KG act. 1 S. 20 oben). Die Vorinstanz traf indes dazu gar keine Feststellung. Insbesondere stellte sie nicht fest, dass der Beschwerdeführer das Empfehlungsschreiben vom 26. Juni 1995 als Honorarkonsul verfasst habe. Dass seine Korrespondenz stets auf dem

- 23 - "offiziellen Briefpapier des Honorarkonsuls" erfolgt war, stellte sie gerade nicht aufgrund dieses Dokuments fest. Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei und damit fehl.

E. 14

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz wäre bei einer willkürfreien Würdigung seines Empfehlungsschreibens vom 26. Juni 1995 nicht zum Schluss

gekommen, die Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin hätte den Eindruck gehabt, er handle als Honorarkonsul und nicht als Mäkler. Sie hätte aufgrund dieses Empfehlungsschreibens gerade zum gegenteiligen Schluss kommen müssen (Beschwerde KG act. 1 S. 20 Rz 55). Die Vorinstanz zog indes aus dem Empfehlungsschreiben des Beschwerdeführers vom 26. Juni 1995 überhaupt keinen Schluss in Bezug auf den Eindruck der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 32 - 37 Erw. 4.4 - 4.5 [die Ziffer 4.5 ist { wie die Ziff. IV; vgl. S. 11 und S. 14 } in den vorinstanzlichen Erwägungen doppelt vorhanden, sowohl auf S. 35 als auch auf S. 37]). Dieses Schreiben war der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin ja vor bzw. bei Vertragsabschluss gar nicht bekannt (und scheint ihr und der Beschwerdegegnerin bis heute nicht bekannt zu sein, wenn der Beschwerdeführer auch diesbezüglich Schutzmassnahmen gemäss § 145 ZPO beantragte [HG act. 26 S. 2 lit. d letzter Punkt] und die Vorinstanz vom Beschwerdeführer unbeanstandet festhielt, der Beschwerdegegnerin sei keine Einsicht in dieses Dokument gewährt worden; angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 13 Erw. 1.3 i.V. mit S. 12 oben viertes aufgelistetes actorum). Abgesehen davon stellte die Vorinstanz nicht fest, was für einen Eindruck die Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin (tatsächlich) hatte, sondern sie prüfte, was für einen Eindruck sie aufgrund der Umstände habe gewinnen müssen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 32 erster Absatz a.E. und S. 37 Erw. 4.5; vgl. auch den zutreffenden Einwand in der Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 15 Rz 44). Dabei handelt es sich wiederum um eine Anwendung des Vertrauensprinzips und damit um Rechtsanwendung, auf welche im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden kann. Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei und damit fehl.

- 24 -

E. 15

Der Beschwerdeführer behauptet, die Vorinstanz habe allein aus seinem mehr oder weniger zufällig gewählten Briefpapier oder aus seinem Hinweis, er sei Honorarkonsul, geschlossen, eine Mäklertätigkeit sei ausgeschlossen. Dies sei willkürlich (Beschwerde KG act. 1 S. 21 Rz 58). Die Vorinstanz stellte indes nicht fest, eine Mäklertätigkeit sei ausgeschlossen (vgl. bereits vorstehend Erw. 4.b). Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei und schon deshalb fehl. Zudem handelt es sich bei der Schlussfolgerung aus Tatsachen auf Rechtsfolgen (Art des Vertrages) vorliegend um Anwendung von Bundesrecht (vgl. auch Rz 45 - 48 auf S. 16 der Beschwerdeantwort KG act. 14). Darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 16

Sodann rügt der Beschwerdeführer als willkürlich, wenn die Vorinstanz annehme, ein Generaldirektor der (Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin), wie C., habe die Stellung eines Honorarkonsuls nicht gekannt und nicht gewusst, dass dieser eben wegen seiner unentgeltlichen Tätigkeit für den Entsendestaat wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben müsse (Beschwerde KG act. 1 S. 21 Rz 59 mit Verweisung auf S. 33 des angefochtenen Urteils). Zumindest an der vom Beschwerdeführer bezeichneten Stelle stellte die Vorinstanz aber nichts Der gleichen fest (vgl. auch zutreffend die Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 17 Rz 49). Die Rüge geht am angefochtenen Urteil vorbei und damit fehl.

E. 17

In diesem Zusammenhang bemängelt der Beschwerdeführer weiter, er habe vor Vorinstanz dargelegt, dass es C. und den übrigen Vertretern der Rechtsvorgängerin der

Beschwerdegegnerin als international versierten Geschäftsleuten aufgrund der Usanz bei internationalen Geschäften habe bekannt sein müssen, dass gerade bei Auswahlverfahren wie demjenigen in der Republik A. Vermittler eingesetzt würden. Die Vorinstanz habe diese Ausführungen zur internationalen Usanz nicht beachtet und damit die vorgenannten Schreiben willkürlich gewürdigt und seinen Gehörsanspruch verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 21 Rz 59 mit Verweisung auf HG act. 23 Rz 23 und HG act. 24/12). Entgegen dieser Rüge beachtete die Vorinstanz die zitierten Behauptungen des Beschwerdeführers durchaus (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 21 unten). Die Rüge geht fehl.

- 25 -

E. 18

Als willkürlich bezeichnet es der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz aus seiner Visitenkarte nicht abgeleitet habe, er übe eben eine geschäftliche Tätigkeit (Mäkelei) aus (Beschwerde KG act. 1 S. 21 Rz 60 mit Bezugnahme auf S. 35 oben des angefochtenen Urteils). An der zitierten Stelle zählte die Vorinstanz auf, als was seine Visitenkarte den Beschwerdeführer ausweise, und erwog, wie die Vertreter der Beschwerdegegnerin hieraus hätten erkennen sollen, dass er im vorliegenden Fall nicht in seiner Funktion als Honorarkonsul, sondern als Vermittler auftrete, sei nicht ersichtlich. Auf der Visitenkarte finde sich kein Hinweis darauf, dass er eine Tätigkeit als Mäkler ausübe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 35 oben). Entgegen der Behauptung in der Beschwerde stellte die Vorinstanz dabei nicht fest, dass der Beschwerdeführer keine geschäftliche Tätigkeit ausübe, sondern ausschliesslich, dass aus der Visitenkarte nicht ersichtlich sei, wie die Vertreter der Beschwerdegegnerin hätten erkennen sollen, dass er im vorliegenden Fall nicht in seiner (ebenfalls auf der Visitenkarte enthaltenen) Funktion als Honorarkonsul, sondern als Vermittler auftrete. Dabei kann (auch anbetachts der Visitenkarte HG act. 9/14) von einer willkürlichen tatsächlichen Feststellung keine Rede sein.

E. 19

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe für seine Behauptung, dass C. und die übrigen Vertreter der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin (insbesondere F.) davon ausgegangen seien, der Beschwerdeführer trete als Mäkler auf, die Einvernahme von F. und G. als Zeugen beantragt. Indem die Vorinstanz diese Zeugen nicht angehört habe, habe sie seinen Gehörsanspruch verletzt (Beschwerde KG act. 1 S. 22 Rz 61). Die Vorinstanz hielt fest, ein tatsächlicher Wille in Bezug auf den Abschluss eines Mäklervertrages sei vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Er berufe sich vielmehr auf den konkludenten Abschluss eines Mäklervertrages. Damit stellte sich die Frage nach der Ermittlung des normativen Konsenses im Wege der Auslegung. Zu prüfen sei, ob die Beschwerdegegnerin nach Treu und Glauben davon ausgehen müsse, dass es sich bei den angebotenen Diensten des Beschwerdeführers um Mäklerdienste gehandelt habe, sie ihn mithin als Mäkler habe anerkennen müssen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 27).

- 26 - Mit dieser Erwägung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

Insbesondere macht er weder geltend, dass die Erwägung falsch sei, er habe nicht einen tatsächlichen Willen in bezug auf den Abschluss eines Mäklervertrages behauptet, noch zeigt er gar auf, dass und wo er demgegenüber solches behauptet hätte. Die Beschwerdegegnerin wendet zu Recht ein (Beschwerdeantwort KG act. 14 S. 17 Rz 54), dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Darstellung in der Beschwerde vor Vorinstanz auch an den von ihm zitierten Stellen (Klageantwort HG act. 8 Rz 18 - 20 [S. 11 - 14],

Duplik/Wider- klagereplik HG act. 23 Rz 21 - 23 [S. 14 - 17]) nicht behauptete, dass C. "und die übrigen Vertreter der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin" (tatsächlich) davon ausgegangen seien, er trete als Mäkler auf. An dieser fehlenden Behauptung geht der Hinweis des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeantwort (KG act. 19 S. 5 Rz 14) vorbei, es sei eine Tatfrage, was C. gewusst habe, und das Wissen von F. sei C. anzurechnen. Zu einer solchen zumindest an den zitierten Stellen nicht erhobenen Behauptung rief der Beschwerdeführer auch keine Zeugen an. An den vom Beschwerdeführer in der Beschwerde zitierten Stellen findet sich keine Anrufung von G. als Zeugin. F. rief der Beschwerdeführer als Zeugen für die Behauptungen an, dass der Bietprozess anfangs Mai 1995 noch nicht abgeschlossen gewesen, sondern vor allem der Beschwerdeführer tätig geworden sei (HG act. 8 S. 11 unten / S. 12 oben), dass ein erstes Gespräch zwischen ihm und F. am 19. Juni 1995 um 06.50 Uhr auf dem Flughafen Zürich-Kloten stattgefunden habe, bei welchem F. ihn gebeten habe, alles Sinnvolle zu unternehmen, um der (Rechtsvorgängerin der) Beschwerde- gegnerin zum Erfolg zu verhelfen, bei welchem F. und er übereingekommen seien, dass nach einem für die Beschwerdegegnerin erfolgreichen Ausgang des Auktionsverfahrens eine übliche Entschädigung festgelegt werden solle, dass auch F. von der Entgeltlichkeit ausgegangen sei und dass auch für F. hätte klar sein müssen (nicht: dass es ihm klar gewesen sei; Bemerkung durch das Kassationsgericht), dass er nach erfolgreichem Abschluss des Geschäftes eine Provision für seine Bemühungen verlangen werde, wie dies in der internationalen Geschäftswelt üblich sei (HG act. 8 S. 12 f.). Nichts davon, dass Vertreter der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin tatsächlich davon ausgegangen

- 27 - seien, er trete als Mäkler auf. Zu den Ausführungen in seiner Duplik/Widerklagereplik, welche der Beschwerdeführer hierunter zitiert, nämlich Rz

E. 21

Zusammenfassend wies der Beschwerdeführer keinen im vorliegenden Verfahren zulässigen Nichtigkeitsgrund nach. Seine Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit entfällt die ihr verliehene aufschiebende Wirkung. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Ferner ist dieser zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO). Bei der Bemessung der Prozessentschädigung findet die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretene Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) vom 21. Juni 2006 Anwendung (§ 19 AnwGebV). Der Streitwert beträgt Fr. 22.5 Mio.

- 29 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.